

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse
verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau**

Erl. d. ML v. 23. 03. 2020 — 406-64030/1-2.9 —

— VORIS 79100 —

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz**
 - 2.2 Waldschutzmaßnahmen**
 - 2.3 Maßnahmen zur Wiederaufforstung**
- 3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederaufforstung**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Generelle Regelungen**
 - 5.2 Maßnahmen zur Entnahme von Kalamitäts-Laubholz**
 - 5.3 Waldschutzmaßnahmen**
 - 5.4 Maßnahmen zur Wiederaufforstung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 - 6.1 Waldschutzmaßnahmen**
 - 6.2 Maßnahmen zur Wiederaufforstung**
- 7. Anweisungen zum Verfahren**
- 8. Schlussbestimmungen**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für Waldschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen. Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse

verursachten Folgen im Wald. Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die eine Beihilfempfängerin oder ein Beihilfempfangener innerhalb von drei Steuerjahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Gegenwert von 200 000 EUR nicht überschreiten.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz

2.1.1 Förderfähig sind

2.1.1.1 Maßnahmen zur sicheren Entnahme und Aufarbeitung von Kalamitäts-Laubholz zur Beseitigung von resultierenden Gefahren,

2.1.1.2 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der in Nummer 2.1.1.1 genannten Maßnahmen, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages entstehen.

2.1.2 Nicht förderfähig sind

2.1.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,

2.1.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,

2.1.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,

- 2.1.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.1.2.5 kommunale Pflichtaufgaben,
- 2.1.2.6 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

2.2 Waldschutzmaßnahmen

2.2.1 Förderfähig sind

- 2.2.1.1 der Einsatz von zusätzlich eingestellten oder beauftragten geschulten Hilfskräften (Waldläuferinnen und Waldläufer) zum Auffinden und zur Dokumentation von geschädigten Bäumen unter Verwendung der kostenfrei bereitgestellten Melde-App „Waldkat mobil“,
- 2.2.1.2 die Aufarbeitung von befallenem Nadelholz einschließlich des Brutuntauglichmachens des Reststammes in Beständen mit Derbholzaufarbeitung,
- 2.2.1.3 das Mulchen, Häckseln oder Verbrennen in befallsgefährdeten Beständen ohne Derbholzaufarbeitung,
- 2.2.1.4 die Polterbehandlung,
- 2.2.1.5 die Bekämpfung von Borkenkäfern durch die Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen,
- 2.2.1.6 die Nachköderung und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen,
- 2.2.1.7 die Beschaffung und der Aufbau von Trinet-Fangsystemen,
- 2.2.1.8 die Beschaffung und der Aufbau von Trinet-Nachrüstsets,

- 2.2.1.9 die Entrindung von Derbholz,
- 2.2.1.10 der Transport von Holz auf Lagerplätze außerhalb des Waldes; der Lagerplatz für das befallene oder befallsgefährdete Rundholz muss mindestens 500 m Abstand zu befallsgefährdeten Waldbeständen haben,
- 2.2.1.11 die Anlage von Holzlagerplätzen (Nass- und Trockenlager) zur Lagerung von Kalamitätshölzern; gefördert werden
 - 2.2.1.11.1 die Errichtung der Lagerplätze einschließlich einer Zufahrt,
 - 2.2.1.11.2 Ausgaben für den Kauf von notwendigen und geeigneten Sachmitteln,
 - 2.2.1.11.3 Unterhaltung und Betrieb der Lagerplätze für höchstens fünf Jahre sowie
 - 2.2.1.11.4 Ausgaben für die Miete oder Pacht von geeigneten Flächen,
- 2.2.1.12 die Eindämmung und Bekämpfung von auftretenden Pflanzenschädlingen aufgrund behördlicher Anordnung nach § 21 NWaldLG,
- 2.2.1.13 die Überwachung von Schadinsekten (außer Borkenkäfer) nach Überschreiten der Schadschwellen auf Empfehlung der NW-FVA,
- 2.2.1.14 Maßnahmen gegen Mäuse in Kulturen nach dokumentierter Überschreitung der Schadschwellen,
- 2.2.1.15 Maßnahmen gegen Rüsselkäfer in Kulturen,
- 2.2.1.16 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen außer für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11.
- 2.2.2 Nicht förderfähig sind
 - 2.2.2.1 Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,

- 2.2.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten, mit Ausnahme der für die Unterhaltung und Betrieb notwendigen Sachmittel nach den Nummern 2.2.1.11.2 und 2.2.1.11.3,
- 2.2.2.3 die Überwachung von Schadinsekten (außer Borkenkäfer) vor Überschreiten der Schadschwellen auf Empfehlung der NW-FVA,
- 2.2.2.4 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
- 2.2.2.5 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
- 2.2.2.6 kommunale Pflichtaufgaben,
- 2.2.2.7 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

2.3 Maßnahmen zur Wiederaufforstung

2.3.1 Förderfähig sind

- 2.3.1.1. Vorarbeiten; hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Flächenerhebungen sowie Standortgutachten,
- 2.3.1.2 Kulturvorbereitungen; dazu gehören Maßnahmen zur bestandes- und bodenschonenden Räumung sowie Vorbereitung von Kalamitätsflächen zur Pflanzung. Eine vollflächige Räumung und Flächenvorbereitung ist nicht förderfähig,
- 2.3.1.3 Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Waldrandgestaltung sowie deren Schutz,

- 2.3.1.4 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen,
- 2.3.1.5 Kultursicherung bis zu einer Höhe von 2 m,
- 2.3.1.6 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen.
- 2.3.2 Nicht förderfähig sind
 - 2.3.2.1 eine anlassbezogene Standortkartierung, wenn eine durch das Land durchgeführte, flächige Standortkartierung abgelehnt worden ist,
 - 2.3.2.2 der Kauf von Maschinen und Geräten,
 - 2.3.2.3 Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z. B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
 - 2.3.2.4 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
 - 2.3.2.5 kommunale Pflichtaufgaben,
 - 2.3.2.6 Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden,
 - 2.3.2.7 der Anbau der Douglasie in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NAGBNatSchG, auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten, auf laubholzfähigen Standorten (z.B. naturnahe Waldmeister-

Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4+ und besser),

2.3.2.8 die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre, sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnlichen Sonderkulturen,

2.3.2.9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz), sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Zuwendungsberechtigt sind FWZ auch als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfängerinnen und Letztempfänger weiterzuleiten. Letztempfängerinnen und Letztempfänger sind die Mitglieder der FWZ.

3.3 Trägerinnen und Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme für die Anlage von Holzlagerplätzen nach Nummer 2.2.1.11 im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- natürliche Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte FWZ, wenn sie satzungsgemäß dazu befugt sind.

3.4 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind der Bund, die Länder, die NLF sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen dieser

Institutionen befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Halbsatz 1 genannten Personen sind nicht förderfähig.

3.5 Nicht gefördert werden dürfen Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für natürliche Personen sowie bei juristischen Personen für die Inhaberin oder den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Generelle Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Die Maßnahmen müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden stehen.

4.1.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümerinnen oder Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers vorlegen.

4.1.3 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Zudem sind insbesondere die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, des Natur- und Umweltschutzes (§§ 1 und 2 BNatSchG), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115), sowie des Tierschutzes (§ 1 des Tierschutzgesetzes) zu beachten.

4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen zur Wiederaufforstung

4.2.1 Bei der Planung finden die Waldentwicklungstypen (WET) Anwendung, die in der Publikation „Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ der

NW-FVA und NLF, „Aus dem Walde — Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen“, Band 61, (abrufbar unter www.nw-fva.de und dort über den Pfad „Publikationen > Publikationsliste der NW-FVA“), veröffentlicht sind. Abweichend hiervon finden die in **Anlage 1** aufgeführten Vorgaben Anwendung. Die Zuordnung der WET zu den Standorten erfolgt nach einem vom ML vorgegebenen Verfahren. Bei der Umsetzung der WET müssen die Begleitbaumarten mit mindestens 10 % berücksichtigt werden. Der Anteil der Begleitbaumarten kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

4.2.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten zuwendungsfähig. Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 2**. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz einzuhalten, von denen zwei Drittel standortheimische und klimatolerante Baumarten sein müssen. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig.

Sollen auf Freiflächen WET mit der Buche als Haupt- oder Mischbaumart verwendet werden, kann gleichzeitig ein Vorwald im Verband 5 m mal 5 m oder 4 m mal 6 m in die Buchenbereiche eingebracht werden. Bis zur Nährstoffziffer 4+ ist die Japanlärche zu verwenden, ab Nährstoffziffer 5 die Roterle.

Bei Flächengrößen bis 1 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.

4.2.3 Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt. Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten und Begleitbaumarten können gruppen- bis horstweise eingebracht werden. Zugelassen wird auch eine streifenweise Mischung, wobei die Reihen parallel zur schmalen Seite verlaufen sollen. Bei streifenweiser Mischung sollen 8 Reihen der gleichen Baumart nicht unterschritten und 20 Reihen nicht überschritten werden. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht. Die Mischungsform ist so zu wählen, dass die Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.

4.2.4 Zuwendungsfähig für Pflanzungen ist ausschließlich die Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche), d. h. die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

4.2.5 Der Pflanzenrahmen (**Anlage 3**) bestimmt die minimale sowie die maximale Pflanzenzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Die als Vorwald eingebrachten Baumzahlen werden auf den Pflanzenrahmen nicht angerechnet.

4.2.6 Zuwendungen werden nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem, sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut bewilligt. Die Herkunftsempfehlungen der NW-FVA nach der jeweils geltenden Fassung sind maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen vor Durchführung des Vorhabens zulassen.

4.2.7 Für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1.3 ist eine Förderung des Zaunbaus ausschließlich zuwendungsfähig bei Flächen

- a) bis zu 3 ha,
- b) bei WET mit Laubholz-Hauptbaumarten oder
- c) zum Schutz von Begleitbaumarten mit Kleingattern.

4.2.8 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleit- und Mischbaumart mit einem Anteil von maximal 20 % begrenzt.

4.2.9 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Generelle Regelungen

5.1.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.2 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbaren Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte,

Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.1.3 Ausgaben für sozialversicherungspflichtig angestelltes oder verbeamtetes forstfachlich ausgebildetes Personal sind zuwendungsfähig zu 60% der Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen.

Forstfachlich ausgebildet ist, wer einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem NBQFG oder nach der NLVO gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

ML kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2 Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz

5.2.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 %

5.2.1.1 auf Basis einer Pauschale für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 (**Anlage 4**),

5.2.1.2 der Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.2. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.2.2 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR

5.3 Waldschutzmaßnahmen

5.3.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 %

5.3.1.1 auf Basis von Pauschalen für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.10 (**Anlage 4**),

5.3.1.2 der Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1.11 bis 2.2.1.16. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.3.2 Abweichend von Nummer 5.3.1 beträgt die Zuwendungsfähigkeit für Kleinwaldbesitzende (unter 20 ha Waldbesitz in Niedersachsen) befristet bis zum 31. 12. 2022 90 %. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11.

5.3.3 Sachleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind zuwendungsfähig zu 80 % des Marktwertes (Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11). Der Marktwert errechnet sich aus mindestens drei mit der Antragstellung vorzulegenden Vergleichsangeboten.

5.3.4 Ausgaben für die Durchführung einer Trägerschaft nach Nummer 3.3 sind nicht zuwendungsfähig.

5.3.5 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR, bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.11. abweichend 2 500 EUR.

5.3.6 Nicht in Festmeter (Fm) verkaufte Hölzer werden in Fm ohne Rinde umgerechnet, für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,6.

5.4 Maßnahmen zur Wiederaufforstung

5.4.1 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig zu 80 % des Aufwands für Maßnahmen nach Nummer 2.3.1. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Arbeiten, der sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der NLF ergeben würden.

5.4.2 Abweichend von Nummer 5.4.1 beträgt die Zuwendungsfähigkeit

- befristet bis zum 31.12.2022 90% für Kleinwaldbesitzer (unter 20 ha Waldbesitz in Niedersachsen),

- 90% bei Verwendung von ausschließlich standortheimischen Baumarten

5.4.3 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Waldschutzmaßnahmen

Für Nasslagerplätze nach Nummer 2.2.1.11 beginnt die Zweckbindungsfrist mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31.Dezember) des zehnten Jahres. Innerhalb des Zweckbindungszeitraumes sind die geförderten Nasslagerplätze nach Nummer 2.2.1.11 sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

6.2 Maßnahmen zur Wiederaufforstung

6.2.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege der aufgeforsteten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

6.2.2 Bei Zuwiderhandlung gegen Nummer 4.2.6 oder Nummer 4.2.7 kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

6.2.3 Die Zweckbindungsfrist für die Wiederaufforstung beginnt mit dem Zugang des Festsetzungsbescheides und endet mit Ablauf (31.Dezember) des zehnten Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle erhältlich sind.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

7.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung über den FWZ für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten. Jede oder jeder Endbegünstigte hat eine eigene De-minimis-Erklärung mit dem Förderantrag (Sammelantrag) einzureichen und eine eigene De-minimis-Bescheinigung zu erhalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 30. 03. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten WET

- WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,
- WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten 10 % — 30 % Buche (ggf. Hainbuche) in der Regel als Unterbau oder Naturverjüngung,
- WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,
- WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten, z. B. Flora-Fauna-Habitat-Lebensraumtyp,
- WET 23 bis 20% Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),
- WET 28 Hybridlärche möglich,
- WET 31 Esche gemäß Nummer 4.3.9 der Förderrichtlinie förderfähig,
- WET 33 Esche gemäß Nummer 4.3.9 der Förderrichtlinie förderfähig,
- WET 34 Esche gemäß Nummer 4.3.9 der Förderrichtlinie förderfähig, bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,
- WET 42 nicht förderfähig,
- WET 50 nicht förderfähig,
- WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte Standortkartiererin oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen,
- WET 70 10-30% Begleitbaumarten,
- WET 82 keine Hybridlärche möglich,
- WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortgemäßer heimischer Baumarten von 20% (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die

Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.

Verzeichnis der förderfähigen Baumarten

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Aspe	Populus tremula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Bergulme	Ulmus glabra
Buche	Fagus silvatica
Eberesche	Sorbus aucuparia
Eibe	Taxus baccata
Elsbeere	Sorbus torminalis
Esche	Fraxinusexcelsior
Feldahorn	Acer campestre
Feldulme	Ulmus minor
Flatterulme	Ulmus laevis
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris
Graupappel	Populus canescens
Hainbuche	Carpinus betulus
Moorbirke	Betula pubescens
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa
Salweide	Salix caprea
Bruchweide	Salix fragilis
Silberweide	Salix alba
Sandbirke	Betula pendula
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus silvestris
Wildbirne	Pyrus pyraster
Winterlinde	Tilia cordata
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra

Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Weißerle	<i>Alnus incana</i>
Europäische Lärche	<i>Larix decidua</i>
Schwarzkiefer	<i>Pinus nigra</i>
Weißtanne	<i>Abies alba</i>
Fichte	<i>Picea abies</i>
Douglasie	<i>Pseudotsuga menziesii</i>
Große Küstentanne	<i>Abies grandis</i>
Hybridlärche	<i>Larix eurolepis</i>
Japanische Lärche	<i>Larix kaempferi</i>
Kastanie, Edel-	<i>Castanea sativa</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>
Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>
Schwarznuss	<i>Juglans nigra</i>

Pflanzenzahlen je Hektar Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche)

— Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind —

Pflanzenmaterial		Freifläche*	Schirm	empfohlene maximale Reihenabstände	
Baumarten der WET (1)	Sortiment (2)	(Stück/ha) (3)	(Stück/ha) (4)	(5)	
1	Eiche	Standard	8 000 — 10 000	6 000 — 7 000	2 m
2	— Sondersituationen —	groß	3 000 — 4 000	2 500 — 3 500	2 m
3	Roteiche	Standard	5 000 — 7 000	4 000 — 5 000	2 m
4	— Sondersituationen —	groß	3 000 — 4 000	2 500 — 3 500	2 m
5	Buche	Standard	7 000 — 10 000	5 000 — 8 000	2 m
6	—Sondersituationen —	groß	3 000 — 4 000	3 000 — 3 500	2 m
7	— Unterbau —	Standard		1 500 — 2 000	4 m
8	Hainbuche — Mitnbau —	Standard	jede fünfte bis siebente Pflanze	jede fünfte bis siebente Pflanze oder jede fünfte	

			oder jede fünfte Reihe	Reihe	
9	— Unterbau —	Standard		1 500 — 2 000	
10	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000 — 5 000	2 500 — 4 000	2,5 m
11	— Sondersituationen —	groß	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	3 m
12	Kirsche	Standard	3 000 — 5 000		3 m
13		Silvaselect	1 200 — 1 500**		3 m
14	— Sondersituationen —	groß	1 500 — 2 500		3 m
15	Roterle/Birke	Standard	2 500 — 3 500		2,5 m
16	— <i>Vorwald</i> —		800 — 1 600		4 m
17	Fichte	Standard	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	2,5 m
18	— <i>extensiv</i> —	Standard	1 000 — 1 500		3 m
19	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500 — 3 000	2 000 — 2 500	2,5 m
20	Douglasie	Standard	2 500 — 3 500	2 000 — 3 000	2,5 m
21	Kiefer	Standard	8 000 — 10 000		2,0 m
22	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000 — 3 000	1 500 — 2 500	2,5 m

* Unter Bestockungsgrad von 0,25.

** Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

Anlage 4

Zu Nummer 5.3.5

Lfd. Nr.	Fördermaßnahme	Bezugsbasis	Pauschale	Zuwendungsfähiger Betrag 90 %	Zuwendungsfähiger Betrag 80 %
1	Maßnahmen zur sicheren Entnahme von Kalamitäts-Laubholz nach Nummer 2.1.1	aufgearbeitete Menge Rundholz*)	7EUR/Fm	nicht zuwendungsfähig	5,60 EUR/Fm
2	Einsatz geschulter Hilfskräfte zum Auffinden und zur Dokumentation von geschädigten Bäumen nach Nummer 2.2.1.1	Stunden-Leistung Hektar-Leistung	14 EUR/Stunde 10 EUR/ha	12,60 EUR/Stunde 9 EUR/ha	11,20 EUR/Stunde 8 EUR/ha
3	Aufarbeitung von befallenen Nadelholz einschließlich des Brutuntauglichmachens des Reststammes in Beständen mit Derbholzaufarbeitung nach Nummer 2.2.1.2	aufgearbeitete Menge Rundholz*)	9,75 EUR/Fm	8,78 EUR/Fm	7,80 EUR/Fm
4	Mulchen, Häckseln oder Verbrennen in befallsgefährdeten Beständen ohne Derbholzaufarbeitung	Hektar-Leistung	1 800 EUR/ha	1 620 EUR/ha	1 440 EUR/ha

	nach Nummer 2.2.1.3				
5	Polterbehandlung nach Nummer 2.2.1.4	behandelte Menge Rundholz*)	2,50 EUR/Fm	2,25EUR/Fm	2 EUR/Fm
6	Anlage und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Bestückung mit Pheromonen nach Nummer 2.2.1.5	Anzahl	38 EUR/Stück	34,20EUR/Stück	30,40 EUR/Stück
7	Nachköderung und Behandlung von Fangholzhaufen einschließlich Pheromonen nach Nummer 2.2.1.6	Anzahl	12 EUR/Stück	10,80 EUR/Stück	9,60 EUR/Stück
8	Beschaffung und Aufbau von Trinet-Fangsystemen nach Nummer 2.2.1.7	Anzahl	85,00 EUR/Stück	76,50 EUR/Stück	68 EUR/Stück
9	Beschaffung und Aufbau von Trinet-Nachrüstsets nach Nummer 2.2.1.8	Anzahl	56 EUR/Stück	50,40 EUR/Stück	44,80 EUR/Stück
10	Entrindung von Derbholz nach Nummer 2.2.1.9	entrindete Menge Rundholz*)	2,50 EUR/Fm	2,25 EUR/Fm	2 EUR/Stück
11	Holztransport auf Lagerplätze außerhalb des Waldes	transportierte Menge Rundholz bis 20 km	5 EUR /Fm	4,50 EUR/Fm	4 EUR/Fm

	nach Nummer 2.2.1.10	über 20 km	7 EUR/Fm	6,30 EUR/Fm	5,60 EUR/Fm
--	----------------------	------------	----------	-------------	-------------

*) Aus dem befallenen oder befallsgefährdeten Schadholz aufgearbeitetes Rundholz (nutzbare Sortimente von Säge-, Industrie- oder Brennholz).